

Ausgabe: Oktober 2022

Merkblatt Energieanlagen (Solar- und Photovoltaikanlagen): Bewilligungspraxis und Anforderungen

1. Ausgangslage

In der Dorfkernzone und auf Objekten unter kommunalem Schutz sind Solarwärmeanlagen (Sonnenkollektoren) und Solarstromanlagen (Photovoltaikanlagen) zulässig, sofern das übergeordnete Recht eingehalten ist. Energieanlagen auf diesen Bauten müssen sich in das Ortsbild einpassen und sind bewilligungspflichtig.

Als Grundlagenpapier dient das Merkblatt Solaranlagen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau vom November 2016:

<https://www.ag.ch/de/verwaltung/bvu/energie/energieversorgung/solarenergie>

Das vorliegende Merkblatt „Energieanlagen (Solar- und Photovoltaikanlagen): Bewilligungspraxis und Anforderungen“ dient als Ergänzung und Präzisierung des kantonalen Merkblatts und geht diesem vor.

Altstadt Laufenburg:

In der Altstadt Laufenburg (schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung) sind an die Gebäudehülle montierte Energieanlagen nach gültiger Bau- und Nutzungsordnung nicht bewilligungsfähig.

Ausblick: Aufgrund des steigenden Bedarfs wächst auch der Druck auf die sensiblen Ortsbildzonen. Mit der hohen Nachfrage schreitet auch die Entwicklung voran. Der Stadtrat stellt gemeinsam mit der Bau- und Fachkommission in Aussicht, dass nach der Gesamtrevision Nutzungsplanung verträgliche Lösungen mit gestalterisch gut eingepassten Anlagen ermöglicht werden.

2. Bewilligungspflichtige Anlagen

Sämtliche Energieanlagen in der Dorfkernzone und auf unter kommunalem Schutz stehenden Objekten sind **bewilligungspflichtig** (BauV 49a). Es ist ein ordentliches Baugesuchungsverfahren mit 30-tägiger Publikation durchzuführen.

Für kantonale Denkmalschutzobjekte und deren Umgebungsbereiche richtet sich die Bewilligungspraxis nach den Vorgaben der kantonalen Denkmalpflege. Es ist ein Baugesuchungsverfahren durchzuführen, wofür zusätzlich eine kantonale Zustimmung notwendig ist.

Gemäss gängiger Praxis des Stadtrates kann auf die Profilierung verzichtet werden. Nebst entsprechenden Planunterlagen (Grundrisse und Schnitte), Material- sowie Farbangaben und dem kommunalen Baugesuchungsformular ist das kantonale Meldeformular für Solaranlagen einzureichen.


Energieanlagen welche freistehend, an Mauern oder Fassaden angebracht werden, erfordern immer eine Baubewilligung (in allen Zonen) und sind entsprechend zu profilieren.

3. Bewilligungsfähigkeit: Gestaltungsvorgaben und Prüfung


Energieanlagen sind im gesamten Gebiet der Dorfkernzone und auf kommunalen Schutzobjekten, unter Einhaltung ergänzender Kriterien möglich.

Der Stadtrat Laufenburg hat dazu, gestützt auf die Empfehlungen der Fachkommission Stadtgestaltung und der Baukommission, am 5. September 2022 nachfolgende Gestaltungsvorgaben für Solaranlagen beschlossen:

- Indach-Anlagen werden entgegen dem kantonalen Merkblatt nicht zwingend verlangt (Substanzerhalt der Dachhaut). Dies entspricht auch der aktuellen Praxis der Denkmalpflege des Kantons Aargau.
- Dachrandabstand mindestens um das Mass der Aufbauhöhe (OK Panel).
- Die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 15 cm (Empfehlung 12 cm) überragen. Dazu ist eine einlagige Unterkonstruktion erforderlich.
- Keine hellen Standardprofile, sondern auf die Modulfarbe angepasste Metallrahmen.
- Als Empfehlung: Module ohne markant sichtbare Rasterzeichnung.

Vorgaben und Empfehlung umgesetzt: bsp. 
Module ohne markante Rasterzeichnung



Vorgaben umgesetzt: bsp. Metallrahmen farblich 
angepasst, jedoch markante Rasterzeichnung



Schneefang, Sicherungsanlagen und Farbgestaltung

Bei der Wahl eines allfälligen Schneefang- und Sicherungssystems (mechanische Aufstiegs-hilfe) gilt zu beachten, dass sowohl traufständige, wie auch Systeme zwischen den Elementen der Farbe der Dachoberfläche angepasst werden müssen. Auf den Einsatz von glänzenden oder hellen Materialien ist zu verzichten.

4. Meldepflichtige Anlagen

Genügend angepasste Energieanlagen, welche auf Dächern im übrigen Gemeindegebiet (ausserhalb von Gebieten mit erhöhten Gestaltungsanforderungen, auch Landwirtschaftszone) geplant werden, profitieren von der Meldepflicht.

Anlagen gelten als genügend angepasst, wenn sie:

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen; (diese Anforderung muss in Industrie- und Gewerbebezonen nicht erfüllt werden);
- von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden;
- als kompakte Fläche zusammenhängen.

Weitergehende Erläuterungen dazu sind im kantonalen Merkblatt zu finden.

Diese Anlagen müssen mindestens 30 Tage vor der Installation mit entsprechenden Planunterlagen (Grundrisse und Schnitte), Material- sowie Farbangaben, Ansichtsfotos des Anlagenstandortes und dem kantonalen Meldeformular für Solaranlagen der Bauverwaltung gemeldet werden. Im Weiteren sind auch die geplanten Baukosten anzugeben. Werden die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, nimmt die Behörde mit der Bauherrschaft Kontakt auf, damit die Installation oder Anordnung angepasst wird.

5. Anschlussbewilligung: Elektrizitätsversorgung Laufenburg

Die Rahmenbedingungen für den Anschluss der Energieerzeugungsanlage sind direkt mit der Elektrizitätsversorgung Laufenburg (elektrizitaetsversorgung@laufenburg.ch, Tel. 062 869 11 45) abzuklären. Es ist ein separates „Technisches Anschlussgesuch“ erforderlich.

6. Brandschutz

Allgemein gültige Vorgaben:

Es wird auf das **Brandschutzmerkblatt „Solaranlagen“** der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF vom 01.01.2022 verwiesen. Dieses beinhaltet elektro- und brandschutztechnische Vorgaben und wichtige Hinweise bei einem Notfallereignis. Das Merkblatt kann bezogen werden unter dem folgenden Link: <https://www.bsvonline.ch/de/vorschriften/>.

Besondere Auflagen:

Im Brandfall bergen Solaranlagen, insbesondere solche zur Energiegewinnung, spezielle Gefahren. Deshalb ist es wichtig zu wissen, wo entsprechende Anlagen verbaut werden. Die Feuerwehr wird durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen des Melde- oder Bewilligungsverfahrens über das Bauvorhaben informiert.

Zur Orientierung der Feuerwehr sind zusätzlich am Hausanschlusskasten ein Übersichtsplan (mit Lokalisierung von Hausanschlusssicherung, Elektrohauptverteilung, an welcher die PV-Anlage angeschlossen ist, Wechselrichter und Typ) sowie ein Photovoltaik-Warnkleber (erhältlich im Baumarkt) anzubringen.

7. Genereller Hinweis zum Vorsorgeprinzip (Emissionsbegrenzung)

Solaranlagen sind gestützt auf die gestalterischen Vorgaben nach dem Stand der Technik reflexionsarm auszuführen. Im Sinne des Vorsorgeprinzips erachtet es die Bewilligungsbehörde als angemessen, dass zusätzliche Massnahmen gegen eine allfällige Blendwirkung getroffen werden. Verbesserungsmassnahmen (auch nachträgliche) obliegen in der Verantwortung der Bauherrschaft und gehen vollständig zu deren Lasten als Verursacherin.

8. Prüfung und Rückfragen

Die Bauverwaltung Laufenburg überprüft im Auftrag des Stadtrates die Einhaltung der geltenden Vorgaben. In besonderen Fällen oder bei nicht vollumfänglicher Einhaltung der Gestaltungsvorgaben, werden die Baukommission und gegebenenfalls die Fachkommission Stadtgestaltung für eine Beurteilung hinzugezogen.

Bei Unklarheiten oder für Auskünfte ist die Bauverwaltung Laufenburg gerne für Sie da! Spitalstrasse 12, 5080 Laufenburg, Tel. 062 869 11 40, bauverwaltung@laufenburg.ch

Bauverwaltung Laufenburg



Raffael Weiss
Bauverwalter